

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung des Beschlusses über die Veranlassung einer erneuten Nutzenbewertung nach § 35a Abs. 1 SGB V i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 AM-NutzenV und 5. Kapitel § 13 VerfO: Anlage XII –Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V Dolutegravir

Vom 2. Dezember 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2021 beschlossen, seinen Beschluss vom 20. August 2020 über die Veranlassung einer erneuten Nutzenbewertung nach § 35a Abs. 1 SGB V i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 AM-NutzenV und 5. Kapitel § 13 VerfO: Anlage XII –Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V Dolutegravir wie folgt zu ändern:

I. Nummer I. wird folgende Nummer 4. angefügt:

„4. Das Dossier zu Dolutegravir (Tivicay®) ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Änderungsbeschlusses durch den G-BA vorzulegen. Als Datum der Zustellung wird der 1. Januar 2022 bestimmt. Ausgehend von diesem Zeitpunkt ist das Dossier spätestens zum 1. April 2022 vorzulegen.“

II. Nummern II. und III. werden aufgehoben.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 2. Dezember 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken